

Netzwerk der
Spargel- und
Beerenverbände

Satzung des Verbandes

Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Netzwerk der Spargel- und Beerenverbände“. Der Verband soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
2. Der Sitz des Verbands ist in Leverkusen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbands

1. Der Verband bildet eine Dachorganisation von Verbänden der Spargel- und Beerenobst produzierenden Betriebe in Deutschland und soll als Berufsverband deren Interessen und Anliegen fördern.
2. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und agiert selbstständig.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können nur Vereinigungen, Vereine oder Verbände werden, deren Mitglieder Spargel- und/oder Beerenobstbetriebe sind.

Ordentliche Mitglieder können die Einrichtungen des Verbands entsprechend der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe in Anspruch nehmen.
 - b) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbands verbunden fühlen und den Verband unterstützen möchten.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung zwar Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Fördermitglieder haben Zugriff auf Informationen des Verbandes und auf die Nutzung des Verbands-Logos. Ferner können sich auch die Fördermitglieder mit branchenspezifischen Fragen und Wünschen an den Verband wenden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und etwaige Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verband (Kündigung durch das Mitglied)
 - durch Ausschluss aus dem Verband

- durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verband (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
 3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verband muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Verbandssitz herauszugeben. Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verband kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verband

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des Verbands und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Verbandsmitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.
4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.
5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere, weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verband nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.
6. Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/weitere Pflichten der Mitglieder

1.
 - a) Die ordentlichen Mitglieder zahlen pro eigenen Mitgliedsbetrieb einen Mitgliedsbeitrag (auch „Netzwerkumlage“ genannt) in Höhe von 50,00 € jährlich. Falls der Mitgliedsbetrieb in mehreren Verbänden Mitglied ist, fallen nur jeweils 25,00 € je Verband an.
Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Mitgliedsbeitrags mit 3/4 Mehrheit ändern. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags gibt dem ordentlichen Mitglied das Recht zum Austritt aus dem Verband zum Jahresende, unabhängig davon, ob die ansonsten geltende Frist des § 5 Ziffer 2. noch einzuhalten ist. Im Falle des Austritts zum Jahresende ist für das laufende Jahr der erhöhte Mitgliedsbeitrag nicht zu zahlen.
 - b) Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Betrag in beliebiger Höhe, mindestens 50,00 € pro Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
 - den Verbandszweck zu fördern und den Verbandsfrieden nicht zu beeinträchtigen.
3. Solange fällige Beiträge nicht vollständig bezahlt sind, ruht das Stimmrecht der Delegierten des Mitglieds in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Verbands sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.
2.
 - a) Die Anzahl der Delegierten, die das ordentliche Mitglied in die Mitgliederversammlung entsendet, hängt ab von der Anzahl der jeweiligen Mitgliedsbetriebe und staffelt sich wie folgt:

0 bis 29 Mitgliedsbetriebe	= 1 Delegierter
30 bis 99 Mitgliedsbetriebe	= 2 Delegierte
100 bis 299 Mitgliedsbetriebe	= 3 Delegierte
300 bis 499 Mitgliedsbetriebe	= 4 Delegierte
500 bis 699 Mitgliedsbetriebe	= 5 Delegierte
700 bis 899 Mitgliedsbetriebe	= 6 Delegierte

Sowie jeweils 1 zusätzlicher Delegierter bei jeweils weiteren 400 Mitgliedsbetrieben.

b) Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten ist die Anzahl der Mitgliedsbetriebe am 01. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Diese Anzahl ist von den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens 21. Januar des Jahres dem Vorstand des Verbands in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zu melden.

c) Die ordentlichen Mitglieder bestimmen ihre Delegierten selbst in eigener Verantwortung und melden diese namentlich spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Verbands in Textform.

Sollte ein gemeldeter Delegierter kurzfristig, aus welchem Grund auch immer, nicht in der Lage sein, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, hat das ordentliche Mitglied das Recht, einen Ersatzdelegierten dem Vorstand des Verbands in Textform zu melden. Das muss spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannte gegebene E-Mail-Adresse.

Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

4. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben - (wie oben beschrieben) bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder leiten das dann in eigener Verantwortung an die eigenen Delegierten weiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

6. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll innerhalb von 10 Tagen nach der Mitgliederversammlung erstellt und digital oder analog unterzeichnet werden. Es soll den Mitgliedern unaufgefordert per E-Mail zur Verfügung gestellt oder alternativ in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Verbands-Homepage (mit entsprechenden Zugangsregelungen) oder in einer nur den Mitgliedern zugänglichen Cloud abgelegt werden.

7. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigter Delegierter dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

8. Das Stimmrecht eines Delegierten kann durch Vollmacht in Textform, die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf einen anderen Delegierten übertragen werden. Ein Delegierter kann nur für maximal 2 andere Delegierte deren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
9.
 - a) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
 - b) Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online in einem Chatroom oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Für diese Form der Mitgliederversammlung geltend ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.
2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 3. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.
3. Die Online-Mitgliederversammlung findet in einem Chatroom oder als Videokonferenz statt. Die Zugangsdaten werden den gemeldeten Delegierten/Fördermitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt; zu diesem Zweck ist bei einer Online-Mitgliederversammlung auch die jeweilige aktuelle E-Mail-Adresse der Delegierten im Rahmen der Meldung mitzuteilen. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die mitgeteilte E-Mail-Adresse des Delegierten/Fördermitglieds. Delegierte/Fördermitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand des Verbands bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Delegierten/Fördermitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.
4. Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich des Chatrooms. Auch bei der Online-Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Delegierten stimmberechtigt, nicht die Fördermitglieder. Chatrooms sollen so geschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und im Chatroom bekanntzugeben. Die abgegebenen

Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

5. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formulare kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl des Vorstands
4. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
5. Beschluss über die Auflösung des Verbands
6. Beschluss über Änderungen der Verbandssatzung und des Verbandszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail /Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1.
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen/Personen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung und den Geschäftsführer.
 - b) Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Verbandsvermögen ausschließlich für Zwecke des Verbands verwendet werden.

2.
 - a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die allesamt zur Einzelvertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt sind.
 - b) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen
3.
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Delegierten für die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.
 - d) Davon abweichend wählt die Gründungsversammlung des Verbands aus den Reihen der Personen, die die Gründungsmitglieder vertreten, 3 bis 5 Vorstandsmitglieder. Diese sind allesamt einzelvertretungsberechtigt, melden den Verband beim Vereinsregister an und leiten den Verband bis zur Vorstandswahl in der ersten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Verbandsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Verbandssitz herauszugeben.
5.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.
 - b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 9. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - c) Sitzungen werden durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen.

In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
 - d) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es müssen mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.
 - e) Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Vereinsregister, aus formalen Gründen gefordert werden, selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.
8. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
10. Der Vorstand kann natürliche Personen seiner Wahl durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Verbands in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.
11. Die Vorstandsmitglieder bekommen verauslagte notwendige Aufwendungen i.S. von § 670 BGB (wie z.B. Fahrtkosten) in angemessener Höhe vom Verein erstattet, sofern die Kosten innerhalb von 4 Monaten ab Entstehung angemeldet werden. Ausgaben über 500,00 € für Reisekosten/Spesen sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen. Im Übrigen werden Fahrt- und Reisekosten entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 12a Beiräte

Die Mitgliederversammlung kann maximal 4 Personen aus dem Kreis der Delegierten zu ehrenamtlich tätigen Beiräten – deren einzige Funktion die Beratung des Vorstands ist – für drei Jahre wählen. Die Beiräte sind nicht berechtigt, den Verein außergerichtlich oder gerichtlich zu vertreten. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und dort beratend – ohne Stimmrecht – teilnehmen. Beiräte können von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen werden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbands nach § 30 BGB und kann als solcher in das Vereinsregister eingetragen werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Geschäftsführer sein. Der Vorstand ist zuständig für die Inhalte des Vertrages.
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Zu Vorstandssitzungen und sonstigen Gremiensitzungen kann der Geschäftsführer eingeladen werden.
3. Zur Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern ist der Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Vorstands berechtigt.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Verbands sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.
Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Delegierten/Fördermitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
4. Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Kassenprüfung sowie die Buchhaltung des Verbands durch einen externen Steuerberater entgeltlich erfolgt. In diesem Fall soll der Steuerberater entweder in der Mitgliederversammlung anwesend sein und seinen Bericht vorstellen und den Mitgliedern für Fragen zur Verfügung stehen oder seinen Bericht schriftlich verfassen, der den Mitgliedern spätestens in der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird. Möglich ist, den Steuerberater per Video oder mit anderen technischen Mitteln in die Mitgliederversammlung zu schalten, damit er Fragen der Mitglieder beantworten kann.

§ 15 Verbandsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Delegiertenordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 16 Datenschutz

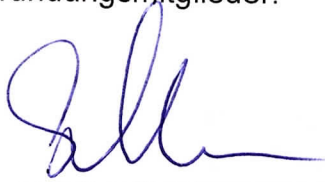
1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO
3. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 17 Auflösung

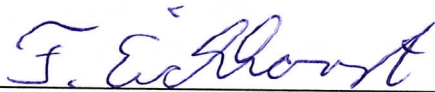
1.
 - a) Die Auflösung des Verbands kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Verbands“ beschlossen werden.
 - b) Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziff. 8.) vertreten sind.
 - c) Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Verbandsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - d) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 9. gilt entsprechend.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Verbands bestellt.
3. Bei Auflösung des Verbands wird das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen entsprechend einem von der Mitgliederversammlung zu erlassendem Beschluss verteilt.

Gründungsmitglieder:



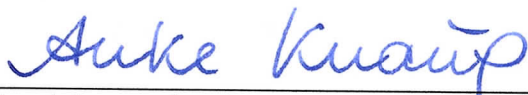
Datum: 16.04.2021

Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V.
Simon Schumacher - Vorstandssprecher



Datum: 7.5.2021

Vereinigung der Spargel- und Beerenanbauer e.V.
Fred Eickhorst – Geschäftsführer/Vorstandssprecher



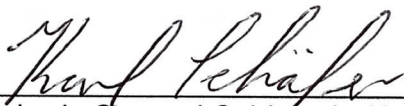
Datum: 11.5.2021

Vereinigung der Spargelanbauer Westfalen-Lippe e.V.
Anke Knaup - Geschäftsführerin



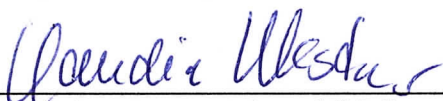
Datum: 25.5.2021

Verband der Ostdeutschen Spargel- und Beerenobstanbauer e.V.
Frank Saalfeld - Geschäftsführer; Henning Hoffheinz - Vorstand



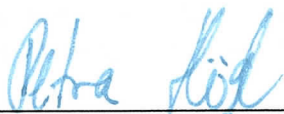
Datum: 24.4.21

Arbeitskreis Spargel Schleswig-Holstein e.V.
Karl Schäfer - 1. Vorsitzender



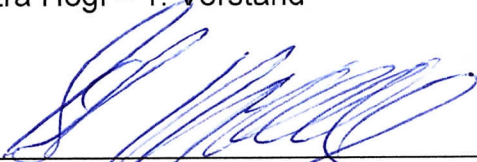
Datum: 19.04.21

Spargelerzeugerverband Südbayern e.V.
Claudia Westner – 1. Vorsitzende



Datum: 21.04.21

Erzeugergemeinschaft Abensberger Qualitätsspargel e.V.
Petra Högl – 1. Vorstand



Datum: 4.5.21

Stefan Kraege – 1. Vorsitzender
Landesverband Obstbau Westfalen-Lippe